

Kindergeld, Ausbildungszulage und Elterngeld

Das deutsche Kindergeld beträgt seit dem 1 Januar 2010 für das erste und zweite Kind monatlich 184 Euro, für das dritte Kind 190 Euro und für alle weiteren Kinder 215 Euro.

Die kantonale Kinderzulage beträgt 200 CHF im Monat, die Ausbildungszulage 250 CHF, Roche zahlt mit 220 bzw. 275 CHF etwas mehr. Damit sind die Schweizer Kinderzulagen bei dem derzeit hohen Frankenkurs in etwa gleich hoch oder höher wie das deutsche Kindergeld, je nachdem, wie alt die Kinder sind. Falls die Schweizer Kinderzulage niedriger ist, besteht ein Anspruch auf die Auszahlung der Differenz, die der nicht erwerbstätige Elternteil in Deutschland bei der Arbeitsagentur beantragen muss. Ist die Schweizer Kinderzulage aufgrund des hohen Frankenkurses höher, stellt das Finanzamt aber auch nur den Gegenwert des deutschen Kindergeldes in der Einkommensteuerberechnung steuerfrei.

Der Anspruch auf Kindergeld richtet sich nach dem Wohnort des Kindes. Grenzgänger aus Deutschland erhalten prinzipiell die Schweizer Kinderzulage, wenn sie allein erwerbstätig sind. Ist hingegen der Ehepartner in Deutschland erwerbstätig, so bestehen vorrangig Ansprüche auf das deutsche Kindergeld. Seit 1. April 2012 gilt dies nicht mehr nur für Arbeitnehmer, die in Deutschland rentenversicherungspflichtig sind, sondern auch für Selbständige (Auslegung der Verordnungen (EG) Nr. 883/04 und Nr. 987/09). Die Ehepartner der Grenzgänger müssen in diesem Fall das Kindergeld neu beantragen, die Grenzgänger müssen die seit dem 1. April 2012 bereits bezogenen Kinderzulagen an die Familienausgleichskasse zurückerstatten. Wenn die Ansprüche auf die von Roche bezahlten Kinder- und Familienzulagen höher sind als das in Deutschland bezogene Kindergeld, so können Roche-Mitarbeitende im Frühjahr des Folgejahres beim Payroll Office einen Antrag auf Auszahlung der Differenz stellen.

Bezüglich Elterngeld besteht folgende Regelung: Seit der Einführung im Jahr 2007 waren Grenzgängerfamilien, von denen beide Partner im Ausland beschäftigt sind, vom Elterngeld in Deutschland ausgeschlossen, weil die europarechtlichen Vorschriften eine derartige Lohnersatzleistung nur im Land der Erwerbstätigkeit zulassen und die Schweiz keine vergleichbare Leistung anbietet. Der Europäische Gerichtshof hat nun entschieden, dass das Beschäftigungslandprinzip nicht verhindert, dass jemand, der den Vorschriften des Beschäftigungsstaats unterliegt, zusätzlich Ansprüche nach dem Recht des Wohnstaats haben kann. Das bedeutet, dass in Deutschland wohnende und in der Schweiz beschäftigte Eltern deutsches Elterngeld nach den Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) beziehen können. Das Gesetz muss nun noch von den Ländern bzw. ihren Elterngeldstellen umgesetzt werden. Bisherige abschlägige Entscheidungen kann man nach § 44 SGB X auf Antrag erneut prüfen lassen.

(Stand Juli 2014)